

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Pluimers Isolierungen GmbH Deutschland

1. Vertragsabschluss

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftige, Verträge, Lieferungen und sonstige Dienstleistungen. Durch die Auftragserteilung erklärt sich unser Auftraggeber mit den nachstehenden Geschäftsbedingungen einverstanden. Wird der Auftrag durch unseren Auftraggeber nur aufgrund seiner eigenen Einkaufsbedingungen bestätigt, so wird diesen bereits hiermit widersprochen. Abweichungen von unseren Bedingungen gelten also nur, wenn von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder mit Versandgenehmigung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Angebote durch uns sind Aufforderungen, einen Auftrag zu erteilen und bis zur schriftlichen Bestätigung oder Lieferung durch uns freibleibend und unverbindlich. Bis zu 4 Wochen nach Eingang bei uns ist der Auftraggeber an seinen Auftrag gebunden. Schadenersatzansprüche aus der Nichtannahme des Auftrags können nicht geltend gemacht werden.
3. Alle Mitarbeiter, soweit es sich nicht um Organe der Gesellschaft, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte handelt, sind nicht bevollmächtigt, verpflichtende Erklärungen für uns abzugeben.

2. Mündliche Nebenabreden

1. Mündliche Nebenabreden sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

1. An die bestätigten Preise sind wir 4 Monate ab dem Zustandekommen des Vertrages gebunden. Für Lieferungen nach diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, die Preise entsprechend den seit der letzten Preisfestlegung veränderten Kosten für Löhne, Verwaltung und Materialeinkauf zu erhöhen. Sofern die Preisdifferenz mehr als 15% des bestätigten Preises ausmacht, ist der Käufer berechtigt, für die noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten.
2. Ziffer 1 gilt auch dann entsprechend, wenn sich unsere Einkaufspreise durch Devisenkursänderungen erhöhen.
3. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der am tag der Inrechnungstellung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
4. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug von Skonto zu zahlen.
5. Im Falle des Verzuges werden unter Vorbehalt der Geltungmachung weitem Schadens Verzugszinsen berechnet in der Höhe von 3% über dem der deutschen Bundesbank.
6. Alle Mahnkosten wegen Überschreitung der Zahlungsfrist gehen zu Lasten des Auftraggebers.
7. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung sind nur aufgrund rechtskräftiger festgestellter oder von uns nicht bestrittener Gegenansprüche statthaft.
8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.

4. Rücktritt bei Unvermögen

Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferfristen zu verlängern, wenn wir trotz rechtzeitig abgeschlossener Deckungsgeschäfte nicht richtig oder rechtzeitig selbst beliefert wurden und anderweitige Deckungskäufe unzumutbar oder fehlergeschlagen sind oder uns bzw. unseren Vorlieferanten die rechtzeitige Lieferung aus Gründen nicht möglich ist, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind oder uns nicht bekannt waren und die nicht in unseren Einflussbereich liegen, wie z. B. Streik; Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, hoheitliche Eingriffe, höhere Gewalt.

5. Rücktrittsrecht usw. Zahlungsverzug und Vermögensverschlechterung

1. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, bei ihm Wechsel zu Protest gehen, in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder wir ungünstige Auskünfte über den Auftraggeber (z. B. Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest) erhalten.
2. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, für weitere Leistungen Barzahlung im Voraus zu verlangen und alle umlaufenden Akzepte, Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen, hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und Barzahlungen zu verlangen.

6. Lieferfrist und Gefahrtragung

1. Sofern eine Lieferfrist vereinbart ist, darf diese um 4 Wochen überschritten werden. Vor Ausübung der Rechte aus § 326 BGB muss eine Nachfrist von mindestens 1 Woche gesetzt werden.

Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem Lieferbedingungen aus den in Ziffern IV Abs. 1 genannten Gründen bestehen.

2. Die Gefahr geht mit der Absendung der Waren auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
3. Teillieferungen sind zulässig.

7. Gewährleistung und Garantie

1. Für Mängel, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, leisten wir bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Erhalt der Ware Gewähr und bis zum Ablauf von 12 Monaten Garantie nach Maßgabe folgender Bestimmung:

a) Gewährleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet die mangelhafte Ware nach unserer Wahl entweder zur Verfügung zu stellen oder einzusenden. Die entstehenden Reise- und Transportkosten trägt der Auftraggeber, es sei denn, dass ein von uns anzuerkennender Mangel vorliegt.

Der Gewährleistungsanspruch kann erst nach der Bezahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils des Kaufpreises geltend gemacht werden.

Gewähr für Mängel und aufgrund des Fehlens zugesicherter Eigenschaften wird nur geleistet, wenn der Mangel unverzüglich nach Entstehen und sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich mit Einschreiben innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Ware gerügt ist. Jedoch sind Rügen offensichtlicher Mängel nach Ablauf von 14 Tagen seit Erhalt der Ware ausgeschlossen.

Sofern Nachbesserungen nicht möglich sind, wird für rechtzeitig gerügte mangelhafte Ware Ersatz geliefert.

Kommen wir der Nachbesserungs- oder Ersatzteillieferungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach, kann der Auftraggeber zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

b) Garantie:

Vom 7. bis zum Ablauf des 12. Monats nach Erhalt der Ware wird eine Garantie übernommen der Form, dass wir im Falle von Mängeln zur Nachbesserung verpflichtet sind oder verpflichtet sind, mangelfreie Ersatzteile zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat uns die Ware zur Überprüfung der erhobenen Mängel kostenfrei nach unserer Wahl entweder zur Verfügung zu stellen oder die Ware einzusenden. Die Reise- und Transportkosten trägt insoweit der Auftraggeber.

Garantie wird nur geleistet, wenn der Mangel innerhalb des 7. bis 12. Monats unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mit Einschreiben angezeigt wird.

2. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber nicht den unbeanstandeten Teil der Lieferung bezahlt hat.
3. Wir sind berechtigt, die üblichen Kosten zu berechnen für zeitweise zur Verfügung gestellte Ersatzmittel.
4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: durch fehlerhafte Montage seitens des Auftraggebers, ungeeignete Behandlung oder Anwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an sämtlichen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Auftraggeber sämtliche, auch künftige Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Dies gilt auch dann, wenn einzelne uns zustehende Forderungen in eine laufende Rechnung genommen werden und der Saldo gezogen ist. Die Hingabe von Wechsel und Schecks gilt nicht als Zahlung, solange die Einlösung des Papiers nicht erfolgt ist.
2. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich Ziffer 3 berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes die Vorbehaltsware zu veräußern. Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, hat der Auftraggeber sich das Eigentum zu den gleichen Bedingungen wie vorstehend vorzubehalten. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Kaufpreisforderungen an uns ab. Im Fall des Weiterverkaufs zusammen mit Waren Dritter gilt diese Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Weiterveräußerung. Die Abtretung erfolgt vorläufig still, jedoch haben wir das Recht, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Auftraggeber hat auf unser Verlangen die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen und uns alle für die Geltungmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderung aus dem Veräußerungsvertrag an uns übergeht.

Deshalb darf die Weiterveräußerung weder im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses erfolgen noch darf mit dem Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung ausgeschlossen werden.

4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unserer Forderungen insgesamt um mehr als 15 % und sind wir auf Verlangendes Auftragsgebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet; jedoch brauchen aus der Vorbehaltsware nur vollbezahlte Lieferungen freigegeben werden.

5. Im Fall von Pfändungen und Beschlagnahmungen der Waren und/oder der abgetretenen Forderungen durch Dritte ist uns unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

6. Der Auftraggeber wird uns auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen erteilen.

7. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware sofort beim Auftraggeber abzuholen und freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen.

8. Durch die Geltendmachung unserer rechte entstehenden Kosten gegen zu Lasten des Auftraggebers.

9. Sofern nicht das Abzahlungsgesetz Platz greift, ist die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag.

10. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

9. Haftungsbegrenzung

1. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Unvermögen, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung - auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Auftraggebers stehen (Mängelfolgeschäden) - werden ausgeschlossen, es sei denn,

a) dass der Schaden vorsätzlich war oder

b) grob fahrlässig durch leitende Angestellte verursacht worden ist oder

c) dass vertragliche Pflichten schuldhaft verletzt werden, deren Nichteinhaltung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden würden.

2. I Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgt, den Auftraggeber gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

10. Rücktritt des Auftraggebers

Wenn der Auftraggeber außer in der in Ziffer III Abs. 1 und Ziffer VII Abs. 1 a) genannten Fällen zurücktritt, haftet er für alle Kosten und Schäden, welche wir dadurch erleiden.

11. Schlussbestimmungen

1. Diese Bedingungen unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten aus von uns geschlossenen Verträgen ist Coesfeld.

2. Die Gerichte Coesfelds sind zuständig für alle Streitigkeiten aus allen von uns geschlossenen Verträgen, a) wenn der andere teil Vollkaufmann ist oder juristische Person des öffentlichen Rechts, b) wenn der andere teil keinen allgemeinen Gerichtsstand (Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt) innerhalb Deutschlands hat oder c) diesen nach Vertragsabschluss aus dem genannten Gebiet verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Für das Mahnverfahren gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.